



Evangelische Volkspartei
Appenzell Ausserrhoden

Kantonale Verwaltung
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude

9102 Herisau

Herisau, 30. April 2021

Vernehmlassung Gesetz über die Volksschule

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz). Gerne nimmt die EVP AR zum Entwurf Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Nach langem Warten liegt nun der Entwurf des totalrevidierten Volksschulgesetzes vor. Die EVP AR begrüsst die Umbenennung, wie den Wechsel zu einem Organisationsgesetz. Der Entwurf ist logisch aufgebaut und daher auch gut lesbar. Die offenen Formulierungen geben Raum für zukünftige Entwicklungen und neue Ideen, dies ist auch im Sinne der EVP AR.

Die EVP möchte aber darauf hinweisen, dass auch wenn das Gesetz neue Unterrichtsformen zulässt, die Schule kein Experimentierkasten ist. Schulreformen und Veränderungen sind genau auf die Auswirkungen und die Kostenfolge zu prüfen und die Lehrenden sind miteinzubeziehen, bevor sie umgesetzt werden.

Bildungsziele

Mit den allgemein formulierten Bildungszielen kann sich die EVP grundsätzlich einverstanden erklären. Sie weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass unter humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen relativ viel verstanden werden kann. Es suggeriert, dass insbesondere Lehrpersonen in der Volksschule jederzeit humanistisch und wertneutral unterrichten. Ob dabei der Humanismus wertneutral ist lassen wir offen. Dagegen dürfen Kinder in Privatschulen keinen pädagogischen und weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden die den Bildungs- und Erziehungszielen zu wiederlaufen. Wie dies genau gehen soll und warum diese Formulierung nicht auch auf die Volksschule und deren Lehrpersonen zutrifft ist unklar.

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

Mathias Steinhauer | Hintere Oberdorfstrasse 15 | 9100 Herisau | mathias.steinhauer@evp-ar.ch | evp-ar.ch

Privatschulen und Privatunterricht

Mit dem Gesetz wird auch der Bereich des Privatunterrichts und der Privatschulen neu geregelt. Es gilt zu beachten, dass die Privatschulen einen wichtigen Bestandteil des Bildungssystems sind und diese Schülerinnen und Schülern die in der Volksschule «untergehen» neu «aufblühen» lassen können, sofern das Umfeld stimmt. Um die Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten ist die Qualität zu überprüfen. Grundsätzlich sieht die EVP AR den Vorteil von befristeten Bewilligungen. Die Frist muss jedoch einen klaren Zeitraum umfassen.

Weiter erwarten wir hier im Hinblick auf die erste oder spätestens zweite Lesung eine Klärung, wann und in welchem Mass Privatschulen gemäss Art. 59 mitfinanziert werden können.

Schuleintritt und Integration

Auch wenn im Gesetz integrative Massnahmen den separativen Massnahmen vorzuziehen sind, muss das Wohl der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund stehen. Die Lehrenden müssen für alle Schülerinnen und Schüler Zeit haben und nicht nur für einige wenige Auffällige. Insbesondere im 1. und 2. Zyklus soll die Anzahl der Bezugspersonen möglichst klein gehalten werden damit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.

Der EVP AR ist grundsätzlich wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler alle 11. Schuljahre besuchen. Ob die Appenzell Ausserrhodische Eigenheit die Schule auch dem 10. Schuljahr verlassen zu können wirklich dem Entwicklungsstand der jungen Menschen entspricht ist fraglich. Dies würde auch bedeuten, dass bei einem Schuleintritt mit 4 Jahren die Berufswahl bereits mit 14 Jahren abgeschlossen sein müsste. Aufgrund der persönlichen Reife scheint dies fraglich. Den Schuleintritt mit 4 Jahren kann insb. aus dem Blickwinkel der frühen Integration von Kindern aus anderen Kulturen befürwortet werden. Mit dem Thema Schulreife für 4-Jährige muss unbedingt sorgsam umgegangen werden.

Die EVP AR regt daher an, den Zeitpunkt für den Schuleintritt flexibler zu regeln. Dabei könnte für 4-Jährige ab Stichtag ein Schulrecht bestehen und ab dem 5. Altersjahr eine Schulpflicht. Die Basisstufe müsste in jedem Fall vollständig durchlaufen werden. Dies würde Diskussionen um Schuleintritt und die Schulreifebeurteilung von Kindern vereinfachen. Wir bitten den Regierungsrat aufzuzeigen, wie viele Kinder aufgrund fehlender Schulreife erst später eingeschult werden. Da bis jetzt das erste Jahr des Kindergartens freiwillig war, müsste unter Umständen auf Zahlen anderer Kantone zurückgegriffen werden.

Beschäftigungsgrad Lehrende

Der Artikel 47 Abs. 1 welcher einen variablen Beschäftigungsgrad von maximal 20% eines Vollzeitpensums festhält ist sehr Arbeitgeber freundlich gestaltet. Insbesondere bei Teilpensen sind grosse Lohnschwankungen in Kauf zu nehmen, ohne Möglichkeit einer Kündigung respektive nur auf das folgende Semester.

Weiter erachtet die EVP AR zu viele kleine Pensen im ersten Zyklus als problematisch. Evtl. braucht es hier im Gesetz oder im Rahmen der Verordnung eine Präzisierung.

Zu den einzelnen Artikeln mit Änderungsbedarf

Art. 12, Abs 1

Ergänzung: Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler und gewährt Schutz vor physischer und psychischer Gewalt.

Begründung: Physische und psychische Gewalt im Rahmen der Schule wirken sich schnell negativ auf die Entwicklung aus und sind im Schulsetting zu benennen und entschieden anzugehen.

Artikel 24, Abs 3

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen

Begründung: Die Erziehungsberechtigten und nicht die Schülerinnen und Schüler sollen sich an den Kosten beteiligen.

Artikel 54, Abs 2 Bewilligungsfrist

Die Bewilligung ist auf mindestens 4 Jahre zu befristen.

Die Widerrufung der Bewilligung ist zu begründen.

Begründung: auch eine Privatschule braucht eine gewisse (Planungs)Sicherheit. Eine Bewilligung soll nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt widerrufen werden können, sondern muss im Rahmen der Prüfungen gem. Art. 55 erfolgen.

Artikel 58, Abs 2 Lernstandsprüfungen

f) kann Lernstandüberprüfungen vornehmen.

Begründung: Der Lernprozess und der Lernstand sollen auch im Privatunterricht mittels Prüfungen überwacht werden können.

Wir bitten Sie unsere Überlegungen mit einzubeziehen und die vorgebrachten Punkte aus unserer Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Besten Dank.

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

Sig. Mathias Steinhauer, Präsident